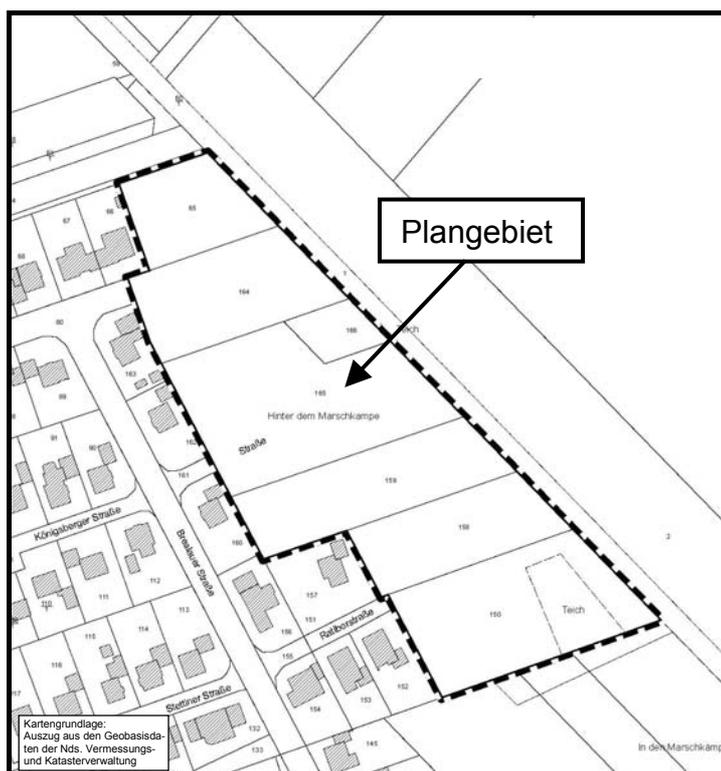




Begründung
zum
Bebauungsplan Nr. 21
„Maschkämpe 2. Erweiterung“
mit örtlichen Bauvorschriften
1. Änderung / Teilaufhebung
(Stand: Vorlage Satzungsbeschluss)



Büro für Stadtplanung
Gieselmann und Müller GmbH
Eschenplatz 2
26129 Oldenburg
Tel. : 0441 593655
Fax: 0441 591383
e-mail: gieselmann@bfs-oldenburg.de

Büro für Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Richard Gertken
Raddeweg 8
49757 Werlte
Tel.: 05951 95100
FAX: 05951 951020
e-mail: r.gertken@bfl-werlte.de

| Inhalt | Seite |
|--|----------|
| 1 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG | 4 |
| 1.1 GELTUNGSBEREICH | 4 |
| 1.2 ANLASS UND ERFORDERNIS | 4 |
| 2 RAHMENBEDINGUNGEN | 4 |
| 2.1 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (FNP) | 4 |
| 2.2 ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET | 5 |
| 2.3 ÖRTLICHE GEGEBENHEITEN / BESTEHENDES PLANUNGSRECHT | 5 |
| 3 PLANKONZEPT UND AUSWIRKUNGEN | 6 |
| 3.1 PLANERISCHES KONZEPT DER TEILAUFBEBUNG | 6 |
| 3.2 ERSCHLIEßUNG / VER- UND ENTSORGUNG | 6 |
| 3.2.1 Verkehrerschließung | 6 |
| 3.2.2 Ver- und Entsorgung | 6 |
| 3.3 AUSWIRKUNGEN DER 1. ÄNDERUNG/TEILAUFBEBUNG | 7 |
| 4 UMWELTBERICHT | 8 |
| 4.1 EINLEITUNG | 8 |
| 4.1.1 Kurzdarstellung des Planinhaltes | 8 |
| 4.1.2 Ziele des Umweltschutzes | 8 |
| 4.1.3 FFH und Vogelschutzgebiete | 11 |
| 4.2 BESTANDSAUFNAHME | 11 |
| 4.2.1 Beschreibung der bestehenden Nutzungsstruktur und Immissionssituation (Schutzgut Mensch) | 11 |
| 4.2.2 Beschreibung von Natur und Landschaft | 11 |
| 4.2.2.1 Naturraum | 11 |
| 4.2.2.2 Landschaftsbild | 12 |
| 4.2.2.3 Boden / Wasserhaushalt / Altlasten | 12 |
| 4.2.2.4 Klima / Luft | 13 |
| 4.2.2.5 Arten und Lebensgemeinschaften | 13 |
| 4.2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter | 15 |
| 4.3 PROGNOSE UND MAßNAHMEN | 15 |
| 4.3.1 Auswirkungen auf den Menschen / Immissionsschutz | 15 |
| 4.3.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen | 15 |
| 4.3.2.1 Landschaftsbild / Ortsbild | 15 |
| 4.3.2.2 Boden / Wasser | 16 |
| 4.3.2.3 Klima / Luft | 16 |
| 4.3.2.4 Arten und Lebensgemeinschaften | 16 |
| 4.3.2.5 Wirkungsgefüge | 16 |
| 4.3.2.6 Bodenschutzklausel - § 1a (2) Satz 1 und 2 BauGB | 16 |
| 4.3.2.7 Eingriffsregelung | 17 |
| 4.3.3 Kultur- und sonstige Sachgüter | 17 |
| 4.3.4 Wechselwirkungen | 17 |
| 4.3.5 Nullvariante | 18 |
| 4.4 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN (ALTERNATIVPRÜFUNG) | 18 |
| 4.5 SONSTIGE BELANGE DES UMWELTSCHUTZES | 19 |
| 4.6 ZUSÄTZLICHE ANGABEN IM UMWELTBERICHT | 19 |
| 4.6.1 Methodik | 19 |
| 4.6.2 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring) | 19 |
| 4.6.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung | 19 |

| | |
|-----------------------------|----|
| 5 ABWÄGUNGSERGEBNIS..... | 20 |
| 6 STÄDTEBAULICHE DATEN..... | 20 |
| 7 VERFAHREN..... | 21 |

1 Anlass und Ziel der Planung

1.1 Geltungsbereich

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 21 „Maschkämpe 2. Erweiterung“ befindet sich am östlichen Rand der Ortschaft Herzlake östlich der Breslauer Straße. Das Plangebiet der 1. Änderung/Teilaufhebung umfasst den überwiegenden Teil des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 21. Hierbei handelt es sich um den Teilbereich, der noch nicht baulich genutzt wird. Der Geltungsbereich der 1. Änderung/Teilaufhebung umfasst damit die Flurstücke Nr.150; 158; 159; 164; 165; 166 und 65.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Gebietes ergibt sich aus der Satzung.

1.2 Anlass und Erfordernis

Das Gebiet der 1. Änderung/Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Maschkämpe 2. Erweiterung“ schließt sich östlich an das bestehende Wohngebiet an der Breslauer Straße an. Dieser Bereich war im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 21 als Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Maschkämpe“ vorgesehen. Er stellt sich überwiegend jedoch als für Natur und Landschaft wertvoller naturnaher Niederungsbereich dar und erscheint auch unter Erschließungsgesichtspunkten ungünstig.

Mit Ausnahme von etwa 5 bereits bebauten Grundstücken wurden die verbliebenen Freiflächen (Bereich „Hinter dem Marschkampe“) daher im Jahr 1992 im Rahmen der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes als Teil eines Kompensationsflächenpools den Eingriffsflächen der nordwestlich geplanten Siedlungserweiterung (Bebauungsplan Nr. 22) und für Flurbereinigungsmaßnahmen zugeordnet. Dabei wurde von der Gemeinde Herzlake die Absicht erklärt, diesen Teil des Bebauungsplanes Nr. 21, soweit er durch die 10. Änderung des FNP überplant wurde, aufzuheben.

Die Gemeinde Herzlake kommt mit der vorliegenden 1. Änderung / Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Maschkämpe 2. Erweiterung“ nun dieser Absichtserklärung nach.

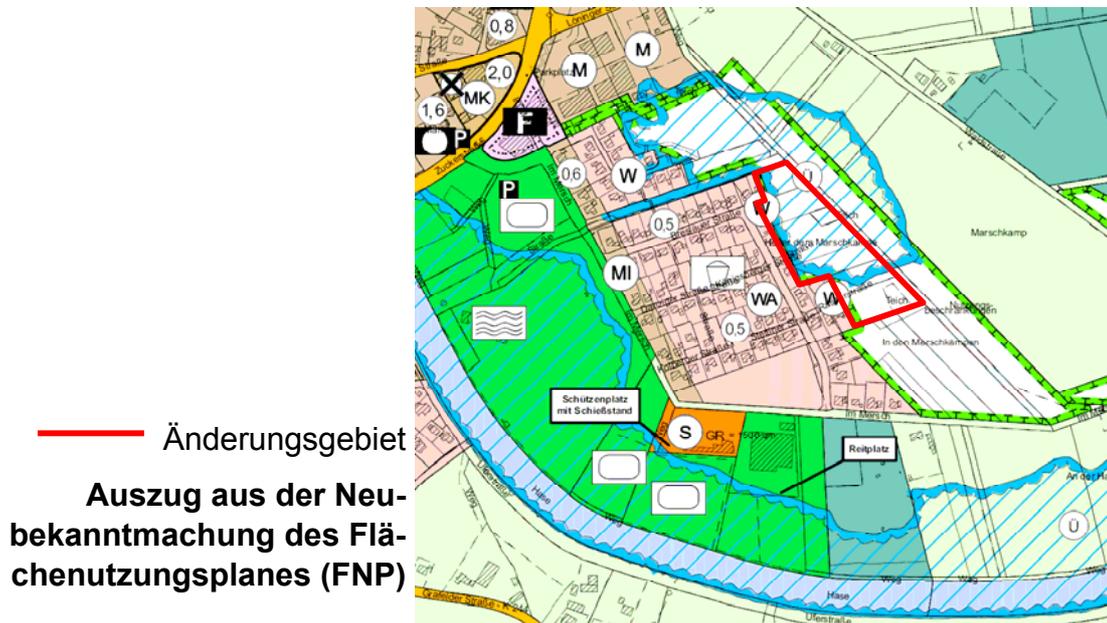
2 Rahmenbedingungen

2.1 Flächennutzungsplan (FNP)

Bebauungspläne sind gem. § 8 Abs. 2 Baugesetzbuch, aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Herzlake wurde das Plangebiet sowie die nördlich, östlich und südlich angrenzenden Flächen im Rahmen der 10. Änderung - Teilbereich 10.3 (rechtswirksam seit dem 15.05.1992) als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt. Diese Darstellung dient entsprechend der Ergänzung zum Erläuterungsbericht „als Ersatzfläche für Ein-

griffe in Natur und Landschaft in die Änderungsbereiche 10.1 (gemischte Baufläche) und 10.2 (Wohnbaufläche) und ferner als Ersatzmaßnahme für Eingriffe im Rahmen der Flurbereinigungsmaßnahmen Herzlake“ (Zitat Ergänzung zum Erläuterungsbericht der 10. Änderung des FNP).



2.2 Überschwemmungsgebiet

Der überwiegende Teilbereich des Plangebietes stellt sich als gesetzlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet dar. Ausgenommen davon ist nur der südliche Randbereich des Plangebietes.

2.3 Örtliche Gegebenheiten / bestehendes Planungsrecht

Der Bebauungsplan Nr. 21 „Maschkämpe 2. Erweiterung“ ist am 15.04.1987 in Kraft getreten. Er setzte die Bauflächen in seinem Geltungsbereich als allgemeines Wohngebiet fest. Bis auf 2 Wohnbaugrundstücke im nordwestlichen Randbereich und 3 Baugrundstücke im südwestlichen Randbereich stellt sich der überwiegende Teil des Plangebietes bis heute jedoch als unbebaute Freifläche dar. Es handelt sich überwiegend um Grünland- bzw. Feuchtgrünlandflächen, die durch Gehölze gegliedert sind. Sie werden zum Teil als extensive Weidefläche genutzt. Nach Osten hin wird das Plangebiet durch einen in einer Wegeparzelle verlaufenden Pflanzstreifen mit freiwachsenden Gehölzen begrenzt.

Nördlich und südlich des Plangebietes schließen sich ebenfalls weitere naturnahe Freiflächen an.

Westlich grenzt mit dem Wohngebiet an der Breslauer Straße der geschlossene Siedlungsbereich der Gemeinde Herzlake an das Änderungsgebiet.

Der Bereich westlich des Änderungsgebietes ist im Bebauungsplan Nr. 16 „Maschkämpe“ (rechtskräftig seit 15.01.1980) als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Auch die fünf noch im restlichen Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 21

verbleibenden Wohnbaugrundstücke (Breslauer Straße: Fl. St. Nr. 66; 67 sowie Ratiborstraße: Fl. St. Nr. 157, 152; 153) sind, ebenso wie der aufzuhebende Bereich des Bebauungsplanes Nr. 21, als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

3 Plankonzept und Auswirkungen

3.1 Planerisches Konzept der Teilaufhebung

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 21 und damit der Verzicht auf eine Siedlungserweiterung in diesem Bereich stellt sich auch unabhängig von der bereits mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgenommenen Aufhebung der Bauflächen und der bereits vorgenommenen Zuordnung zu Kompensationszwecken aus folgenden Gründen als sinnvolles städtebauliches Konzept dar.

Die im Gebiet vorhandenen Gehölzstrukturen bilden derzeit für den Siedlungsrand eine gute landschaftliche Einbindung. Die extensive Nutzung der Grünlandflächen im Aufhebungsgebiet stellt einen Ausgleich zum dicht bebauten Siedlungsbereich dar.

Die fünf vorhandenen Baugrundstücke, die im verbleibenden Bereich des Bebauungsplanes weiterhin als „allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt sind, stellen sich auch alleine (d.h. ohne die Flächen im Aufhebungsgebiet) als sinnvolle Ergänzung des westlich anschließenden „allgemeinen Wohngebietes“ dar.

Einer weiteren baulichen Entwicklung steht im überwiegenden Teil des Änderungsgebietes auch seine Lage in einem gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet entgegen.

Insgesamt erscheint die Aufhebung der bisherigen Festsetzung des allgemeinen Wohngebietes sowie der zugehörigen Verkehrsflächen daher städtebaulich sinnvoll bzw. notwendig.

3.2 Erschließung / Ver- und Entsorgung

3.2.1 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung der im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 21 bereits vorhandenen 5 Baugrundstücken ist nach wie vor gesichert. Eine Erweiterung des Straßennetzes ist nicht erforderlich. Die beiden nördlichen Baugrundstücke sind durch die verlängerte Breslauer Straße und die drei im Süden verbleibenden Baugrundstücke durch die Ratiborstraße ausreichend erschlossen, weitere Ergänzungen sind nicht erforderlich.

3.2.2 Ver- und Entsorgung

Die nach der Teilaufhebung im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 21 noch verbleibenden Baugrundstücke sind technisch bereits vollständig und ausreichend erschlossen. Eine Ergänzung der Erschließungsmaßnahmen im Bereich der Teilaufhebung ist daher nicht erforderlich.

Versorgungsleitung

Im nördlichen Bereich des Plangebietes verläuft im Bereich der bislang festgesetzten Straßenverkehrsfläche ein 20-kV-Kabel der EWE NETZ GmbH mit den zugehörigen Anlagen. Mit Aufhebung der bisherigen Festsetzungen gelten für deren Schutz die auch im sonstigen Außenbereich bestehenden Rahmenbedingungen. Die vorhandene Trasse des 20-kV-Kabels wird unabhängig davon, dass der Bebauungsplan in diesem Bereich zukünftig nicht mehr gilt, als Hinweis in die Satzung aufgenommen.

3.3 Auswirkungen der 1. Änderung/Teilaufhebung

Städtebauliche Auswirkungen

Negative städtebauliche Auswirkungen ergeben sich durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes nicht. Die Flächen im Änderungsgebiet sind zukünftig als Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB einzustufen. Einer Bebauung stehen die Darstellungen im FNP, das festgesetzte Überschwemmungsgebiet und die verbindlich zugeordneten Kompensationsmaßnahmen entgegen.

Auswirkungen auf private Anlieger

Die Auswirkungen der Aufhebung der bisher geplanten Bauflächen auf die Grundstückseigentümer, auch soweit es sich um private Flächen und nicht um Flächen der Gemeinde handelt, sind zumutbar, da gewichtige Belange einer Bebauung entgegenstehen und der Bebauungsplan in der bisherigen Form nicht mehr umsetzbar ist.

Umweltauswirkungen

Die Auswirkungen der 1. Änderung/Teilaufhebung auf die Umwelt werden im nachfolgenden Umweltbericht dargestellt.

Da die 1. Änderung/Teilaufhebung jedoch die Aufhebung von Festsetzungen bewirkt, die sonst der Entwicklung von Kompensationsmaßnahmen entgegenstehen würden, sind nachteilige Auswirkungen auf Boden, Natur und Landschaft sowie auf den Artenschutz nicht zu erwarten.

Nachteilige Auswirkungen auf die Immissionssituation sind durch die 1. Änderung/Teilaufhebung ebenfalls nicht zu erwarten.

4 Umweltbericht

4.1 Einleitung

4.1.1 Kurzdarstellung des Planinhaltes

Entsprechend den Ausführungen in Kap. 1.2 und 3.1 wird mit der vorliegenden Planänderung der überwiegende Teil des Bebauungsplanes Nr. 21 aufgehoben und damit auf eine Siedlungserweiterung in diesem Bereich verzichtet. Die Flächen sind im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Herzlake bereits als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt und wurden als Ersatzmaßnahme für im Rahmen früherer Bauleitplan- und Flurbereinigungsverfahren erfolgter Eingriffe in Natur und Landschaft herangezogen.

Dadurch kann die derzeitige extensive Grünlandnutzung unverändert bestehen bleiben. Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Arten- und Lebensgemeinschaften oder Landschaftsbild ergeben sich daher durch die Planung nicht.

4.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 1 BNatSchG nennt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Danach sind Natur und Landschaft so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

In der Bauleitplanung werden diese Ziele u.a. durch die Anwendung des § 14 (Eingriffe in Natur und Landschaft), des § 15 (Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen) und des § 18 (Verhältnis zum Baurecht) berücksichtigt.

Artenschutzrechtliche Bestimmungen des BNatSchG

Die relevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote der nationalen Gesetzgebung sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Hiernach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten unter bestimmten Voraussetzungen Einschränkungen der speziellen artenschutzrechtlichen Verbote:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten für die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote folgende Maßgaben: Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote vor.

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Das NAGBNatSchG bezieht sich zum Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope auf das BNatSchG.

Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind in den §§ 38 (zum allgemeinen Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz), § 39 (allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und § 44 (besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) des BNatSchG festgelegt. Danach ist es verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen oder wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Die Naturschutzbehörde führt ein Verzeichnis der im Sinne der §§ 23 bis 26 und §§ 28 bis 30 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft, einschließlich der Wallhecken im Sinne von § 22 Abs. 3 Satz 1 NAGBNatSchG, der Flächen im Sinne von § 22 Abs. 4 Satz 1 und der gesetzlich geschützten Biotope im Sinne des § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG sowie der Natura 2000-Gebiete in ihrem Bereich.

Das Plangebiet ist nicht als ein schutzwürdiger oder nach dem BNatSchG geschützter Bereich gekennzeichnet.

Landschaftsrahmenplan (LRP) nach § 10 BNatSchG

Im Landschaftsrahmenplan werden gem. § 10 BNatSchG die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für Teile des Landes dargestellt. Dabei sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Landschaftsrahmenpläne sind für alle Teile des Landes aufzustellen. Gemäß § 3 NAGBNatSchG ist die Naturschutzbehörde für die Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes zuständig.

Im Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Emsland (2001) ist der Bereich des Plangebietes als Integrationsfläche I. Priorität als Fläche für eine Naturschutznutzung dargestellt. Unter diesem Titel werden Flächen zusammengefasst, die sich in öffentlichem Eigentum befinden und im naturschutzfachlichen Sinne genutzt werden oder genutzt werden sollen.

Die Aussagen des LRP werden im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Landschaftsplan (LP) nach § 11 BNatSchG

Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplanes im Landschaftsplan dargestellt. Der Landschaftsplan enthält Angaben über den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft, die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die Gemeinde Herzlake hat keinen Landschaftsplan aufgestellt. Es gelten daher die Vorgaben des LRP.

Bundesimmissionsschutzgesetz

Nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Schädliche Umwelteinwirkungen wie z.B. Lärm, Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Licht und Wärme, sind zu berücksichtigen, wenn sie gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Sind bezüglich der Luftqualität maßgebliche Werte, insbesondere die der 22. BImSchV, überschritten, sind Luftreinhaltepläne zu erstellen. In Gebieten, in denen kein Luftreinhalteplan erstellt wurde oder erforderlich ist, ist der Erhalt der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (§1a (6) Nr. 7 h BauGB).

4.1.3 FFH und Vogelschutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb oder angrenzend zu einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder einem EU-Vogelschutzgebiet. Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke solcher Gebiete sind daher nicht zu erwarten. Eine Überprüfung der Verträglichkeit gemäß § 34 (1) BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

4.2 Bestandsaufnahme

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

4.2.1 Beschreibung der bestehenden Nutzungsstruktur und Immissionssituation (Schutzgut Mensch)

Eine Beschreibung der vorhandenen Nutzungssituation ist in Kap. 2.3 zu finden.

Das Plangebiet ist unbebaut und stellt sich als Grünland- bzw. Feuchtgrünland dar, welches durch Gehölze gegliedert ist.

Im Westen grenzt mit einem vollständig bebauten Wohngebiet der Siedlungsbereich von Herzlake an.

Auf das Schutzgut Mensch bezogene Immissionen, die in das Plangebiet einwirken, sind nicht zu berücksichtigen, da im Gebiet kein dauerhafter Aufenthalt von Menschen vorgesehen ist. Erhebliche Emissionen, die vom Plangebiet ausgehen, sind nicht zu erwarten.

4.2.2 Beschreibung von Natur und Landschaft

4.2.2.1 Naturraum

Naturräumlich liegt das Plangebiet innerhalb des **Lastruper Geestrückens**, der großräumig zur Haupteinheit der **Cloppenburg** gehört.

Der langgezogene Geestrücken erstreckt sich in nordöstlicher Richtung zwischen der breiten Niederung der Südradde und der südöstlich anschließenden Niederungs- und Moorlandschaft der Bakumer Geest. Der Geestrücken ist altes Siedlungsland und wird heute vorherrschend für den Ackerbau genutzt. Zahlreiche Hünengräber zeugen von alter Siedlungstätigkeit. Fragmentarisch sind noch Reste der natürlichen Waldgesellschaften des Buchen-Trauben-Eichenwaldes und des Stieleichen-Birkenwaldes anzutreffen. Die guten Bodenverhältnisse führen zur intensiven Nutzung der Ackerflächen. Grünland ist kaum anzutreffen. Haufendörfer und Straßen prägen das Bild dieses Landschaftsraumes. Eingestreut sind Bereiche mit trockenen Sandböden vorhanden, die vorherrschend für Nadelforste genutzt werden.

(Quelle: Sophie Meisel: Geographische Landesaufnahme M 1 : 200.000, Naturräumliche Gliederung Deutschlands; Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 70/71, Cloppenburg / Lingen, 1959)

4.2.2.2 Landschaftsbild

Für das Landschaftsbild übernimmt das Plangebiet wertvolle Funktionen, weil es das westlich vorhandene Wohngebiet durch seine natürlichen Strukturen harmonisch in die Landschaft einbindet. Das Plangebiet schafft einen natürlichen Übergang von der dichten Bebauung westlich, zur freien Landschaft östlich, welche durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist.

Die Plangebietsfläche stellt sich als Mosaik vielfältiger Strukturen dar. Im südlichen Bereich befindet sich eine offene Wasserfläche mit umgebenden Gehölzstrukturen in Form von Eichen, Birken und Weiden. Der zentrale Bereich des Plangebietes stellt sich als feuchte Ruderalflur dar, in der die Brennnessel von großer Dominanz ist. Einzelne Gehölze in Form von Erlen und Weiden strukturieren diese ansonsten offene Fläche. Die auch hier vereinzelt vorhandenen kleineren Wasserflächen sind ebenfalls von Gehölzstrukturen umgeben.

4.2.2.3 Boden / Wasserhaushalt / Altlasten

a) Boden

Gemäß Kartenserver des LBEG (Bodenübersichtskarte 1 : 50.000) liegt im Bereich des Plangebietes ein Gley als Bodentyp vor.

Beim Gley handelt es sich um einen typischen Grünlandstandort. Er besitzt ein geringes Ertragspotential, eine mittlere kapillare Aufstiegsrate aus dem Grundwasser und ein geringes Wasser- und Nährstoffspeichervermögen. Er ist im Frühjahr z.T. zu nass und besitzt dadurch eine schlechte Durchlüftung und Erwärmung. Er ist weniger verdichtungsempfindlich und besitzt eine Auswaschungsgefährdung gegenüber Nähr- und Schadstoffen.

Quelle: www.lbeg.niedersachsen.de

b) Wasserhaushalt

Gemäß Kartenserver des LBEG (Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1 : 200.000) liegt im Bereich des Plangebietes eine Grundwasserneubildungsrate von 201 – 250 mm im Jahr vor. Das Schutzpotential gilt aufgrund der Beschaffenheit der anstehenden Gesteine und ihrer Mächtigkeit im Hinblick auf ihr Vermögen, den oberen Grundwasserleiter vor der Befruchtung mit potentiellen Schadstoffen zu schützen, als „mittel“. Das Grundwasser gilt dort als gut geschützt, wo gering durchlässige Deckschichten über dem Grundwasser die Versickerung behindern und wo große Flurabstände zwischen Gelände und Grundwasseroberfläche eine lange Verweilzeit begünstigen.

Da die Grundwasserneubildungsrate im Bereich des Plangebietes im langjährigen Mittel über 200 mm/a liegt, ist beim Schutzgut „Wasser“ ein besonderer Schutzbedarf gegeben.

Quelle: www.lbeg.niedersachsen.de

c) Altlasten

Der Gemeinde liegen zurzeit keine Hinweise oder Erkenntnisse vor, dass sich im Geltungsbereich des Plangebietes bzw. der näheren Umgebung Böden befinden, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

4.2.2.4 Klima / Luft

Das Plangebiet liegt klimatisch in der maritim-subkontinentalen Flachlandregion und ist der grundwasserfernen, ebenen bis welligen Geest zuzuordnen. Mittlere Jahresniederschläge von durchschnittlich 650 - 700 mm sind zu erwarten. Die relative Luftfeuchte liegt im Mittel bei 81%. Die durchschnittliche Jahrestemperatur ist etwa 8.4°C, bei mittleren Jahrestemperaturschwankungen von 16.4°C.

Die klimatische Wasserbilanz weist einen Überschuss von 200 - 300 mm im Jahr auf, wobei ein Defizit im Sommerhalbjahr besteht. Die mittlere Vegetationszeit von etwa 220 Tagen ist relativ lang.

(Quelle: Karten des Naturraumpotentials von Niedersachsen und Bremen; Bodenkundliche Standortkarte, M. 1 : 200.000, Blatt Oldenburg, 1977)

Im Emsland herrschen westliche Winde vor. Im Herbst und Winter überwiegt eine südwestliche und im Frühjahr und Sommer eine westliche bis nordwestliche Windrichtung.

Die Luftqualität gilt im Emsland als vergleichsweise gut bzw. unterscheidet sich wenig von anderen ländlichen Gebieten in Niedersachsen. Lokal erzeugte Emissionen erreichen die Grenzwerte (nach Technischer Anleitung zur Reinhaltung der Luft) auch nicht annähernd. Kleinräumige Belastungen durch vielbefahrene Straßen oder hohe Tierkonzentrationen können aber vorkommen.

(Quelle: Landschaftsrahmenplan Landkreis Emsland, 2001)

4.2.2.5 Arten und Lebensgemeinschaften

Heutige potenziell natürliche Vegetation (PNV)

Nach der Karte der potenziell natürlichen Vegetationslandschaften Niedersachsens auf der Grundlage der Bodenübersichtskarte (1:50.000) würde sich das Plangebiet bei einer vom Menschen unbeeinflussten Entwicklung zu einem Drahtschmielen-Buchenwald des Tieflandes mit Übergängen zum Flattergras-Buchenwald entwickeln.

Als Baumarten der Sukzessionsphasen oder Begleiter der von der Rotbuche dominierten Schlussgesellschaft kämen Hängebirke, Hainbuche, Zitterpappel, Stieleiche, Traubeneiche, Eberesche und Winterlinde natürlicherweise im Plangebiet vor.

(Quelle: Heutige potenzielle natürliche Vegetationslandschaften Niedersachsens auf Basis der Bodenkundlichen Übersichtskarte 1 : 50.000, Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 2003)

Biotoptypen

Die Bestandsaufnahme erfolgte auf Grundlage des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2011). Der jeweilige Biotopcode ist analog dem Kartierschlüssel.

Da es sich im Plangebiet um ein Mosaik vielfältiger Strukturen mit zahlreichen Übergangsbereichen handelt, diese Fläche im Sinne der Belange von Natur und Landschaft entwickelt wird und eine Ermittlung des Eingriffs- und Kompensationswertes nicht erfolgt, wird auf eine kartographische Darstellung verzichtet und die Biotoptypen werden nur grobmaschig aufgelistet und beschrieben.

Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch (BR)

Hierbei handelt es sich überwiegend um Gebüsche aus verschiedenen Weidenarten und Birken, in denen aber auch die Eiche vertreten ist. Ein hoher Totholzanteil charakterisiert des Weiteren diese Gebüsche, die meist randlich der vorhandenen kleineren und größeren Wasserflächen vorkommen.

Temporäre Stillgewässer (ST)

Ein Teil der vorhandenen Wasserflächen ist nur kurzzeitig wasserführend und fällt in trockenen Sommern trocken. Diese Wasserflächen liegen innerhalb der vorhandenen Grünlandbereiche aber auch innerhalb der im zentralen Bereich der Plangebietsfläche vorhandenen feuchten Ruderalflur, in der die Brennnessel starke Bestände bildet.

Sonstiger Nassstandort mit krautiger Pioniervegetation (NP)

Der zentrale Bereich der Plangebietsfläche wird von einer Senke eingenommen. Dieser Bereich stellt sich als feuchte Ruderalflur dar, in der die Brennnessel bislang von großer Dominanz ist. Einzelne Gehölze in Form von Erlen und Weiden, die hier spontan aufgekommen sind, strukturieren diese ansonsten offene Fläche.

Artenreiches Feucht- und Nassgrünland (GF)

Der überwiegende Teil der Plangebietsfläche stellt sich als Grünlandfläche nasser bis wechselfeuchter Standorte dar. Dabei wird die südliche Fläche sehr extensiv genutzt. Hier steht zum Zeitpunkt der Begehung (Februar 2016) das Wasser sehr nahe an der Oberfläche und die Binse ist hier stark vertreten. Die Grünlandflächen östlich des Plangebietes werden relativ intensiv genutzt und besitzen eine leichte Neigung zur Plangebietsfläche hin, so dass das Wasser dieser Flächen auch in die Plangebietsfläche abläuft. Auch die nördlich angrenzende Grünlandfläche wird relativ intensiv genutzt, ist aber auch sehr feucht.

Fauna

Situation im Plangebiet

Die Flächen im Plangebiet wurden für die Belange von Natur und Landschaft und zur Aufwertung des Naturhaushaltes als Kompensationsflächen hergerichtet und stellen sich als von Gehölzen gegliederte extensiv genutzte Grünlandflächen dar. Mit der Aufhebung der bisherigen Festsetzung als Baugebiet oder Straßenverkehrsfläche wird einer Veränderung der Flächen entgegengewirkt. Die Flächen bleiben als für Natur und Landschaft wertvoller naturnaher Niederungsbereich erhalten, sodass auf Untersuchungen und Bestandserhebungen der Fauna verzichtet werden kann.

4.2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Gemeinde Herzlake sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bzw. keine sonstigen wertvollen Kultur- oder Sachgüter bekannt. Bauliche Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen könnten, sind ebenfalls nicht vorhanden.

4.3 Prognose und Maßnahmen

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung sowie Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

4.3.1 Auswirkungen auf den Menschen / Immissionsschutz

Die Flächen im Plangebiet sind unbebaut und mit Gehölzen bestanden bzw. werden überwiegend als Grünland extensiv genutzt. Die vorliegende Planänderung / Teilaufhebung dient dem Erhalt dieser vorhandenen Nutzungen. Somit sind negative Auswirkungen auf die mögliche Erholungsfunktion des Plangebietes durch die Planung nicht zu erwarten.

Auf das Schutzgut Mensch bezogene Immissionen, die auf das Plangebiet einwirken, sind wie bereits beschrieben, nicht zu berücksichtigen, da auf den Flächen kein dauerhafter Aufenthalt von Menschen vorgesehen ist.

4.3.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

4.3.2.1 Landschaftsbild / Ortsbild

Durch die geplante Aufhebung der bisherigen Festsetzungen im Plangebiet bleiben die Flächen für Natur und Landschaft erhalten und auch das Landschaftsbild in diesem Bereich bleibt unverändert bestehen. Durch die Planung werden keine Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes vorbereitet.

4.3.2.2 Boden / Wasser

Für das Plangebiet werden durch die Planung keine Veränderungen für das Schutzgut Boden / Wasser vorbereitet. Die Nutzung als extensiv genutztes Grün- bzw. Feuchtgrünland bleibt unverändert bestehen.

4.3.2.3 Klima / Luft

Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima / Luft sind durch die Planung ebenfalls nicht zu erwarten. Die Flächen wurden im Rahmen von Bauleitplan- und Flurbereinigungsverfahren für Kompensationsmaßnahmen herangezogen und sollen für diese Zweckbestimmung erhalten bleiben. Die extensiv genutzten Grünlandflächen und die sich entwickelnden Gehölzstrukturen tragen somit unverändert zu einer Aufwertung der kleinklimatischen Verhältnisse bei, da sie sich positiv auf das Kleinklima (Luftbefeuchtung) und die Luftqualität (z.B. Ausfilterung von Staub- und Schadstoffen) auswirken.

4.3.2.4 Arten und Lebensgemeinschaften

Mit dem Erhalt der vorhandenen Biotopstrukturen ergibt sich auch für die Fauna des Gebietes keinerlei Änderung bzw. Beeinträchtigung, sodass artenschutzrechtliche Belange hier nicht betroffen sind.

4.3.2.5 Wirkungsgefüge

Die o.g. Schutzgüter stehen in Beziehung zueinander. Die Maßnahmen können daher auf das eine Schutzgut positive, auf das andere jedoch negative Auswirkungen haben. Nachfolgend wird das aus der vorliegenden Planung resultierende Wirkungsgefüge beschrieben.

Für das Plangebiet ergeben sich im Hinblick auf die angeführten Schutzgüter, durch die vorliegende Planung keine negativen Veränderungen. Im Plangebiet wurde, aufgrund der Inanspruchnahme der Fläche für Kompensationsmaßnahmen, bereits eine Extensivierung der Nutzungen durchgeführt und für die heimische Fauna der Nahrungs-, Rückzugs- und Lebensraum aufgewertet. Die bestehende Nutzung soll unverändert bleiben. Dem wird durch die vorliegend geplante Aufhebung der im Bebauungsplan Nr. 21 getroffenen Festsetzungen Rechnung getragen, sodass das Wirkungsgefüge der Schutzgüter von Natur und Landschaft durch die Planung nicht beeinträchtigt wird.

4.3.2.6 Bodenschutzklausel - § 1a (2) Satz 1 und 2 BauGB

Gemäß § 1a (2) Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen und insbesondere sollen die Möglichkeiten der Städte und Gemeinden zur Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung genutzt werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur in notwendigem Umfang umgenutzt werden.

Die Flächen im Plangebiet wurden für an anderer Stelle im Gemeindegebiet durchgeführte Eingriffe in Natur und Landschaft als Kompensationsmaßnahme herangezogen. Die für die Flächen vorgesehenen Maßnahmen wurden bereits umgesetzt. Die Flächen sollen als extensiv genutzte und durch Gehölze gegliederte Grünlandflächen erhalten bleiben. Im Übrigen sind die Flächen überwiegend Teil eines gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes und dienen entsprechend als Polderflächen.

Die Gemeinde Herzlake ist daher der Auffassung, dass der Bodenschutzklausel ausreichend Rechnung getragen ist.

4.3.2.7 Eingriffsregelung

Mit der vorliegenden Planung werden für die Flächen im Plangebiet die bisher im Bebauungsplan Nr. 21 getroffenen Festsetzungen als allgemeines Wohngebiet oder Straßenverkehrsfläche aufgehoben. Die Flächen wurden im Rahmen anderweitiger Planungen als Ersatzfläche für Eingriffe in Natur und Landschaft herangezogen. Die vorgesehenen Maßnahmen wurden bereits durchgeführt. Die vorliegende Planung dient dem Erhalt der im Gebiet vorhandenen Nutzungen (extensiv genutzte Grünlandflächen, Gehölzstrukturen). Damit ist eine Eingriffsbilanz für die vorliegende Planänderung / Teilaufhebung nicht erforderlich.

4.3.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Da im Plangebiet und angrenzend keine Objekte von kulturgeschichtlicher Bedeutung oder sonstige wertvolle Sachgüter bekannt sind, und Änderungen oder Baumaßnahmen im Plangebiet nicht erfolgen sollen, sind Umweltauswirkungen auf diese Güter nicht zu erwarten.

4.3.4 Wechselwirkungen

Bei der Prüfung der Wechselwirkungen ist entsprechend den Anforderungen von § 1 (6) Nr. 7 i BauGB das übergreifende Verhältnis zwischen Naturhaushalt und Landschaft, den Menschen sowie den Sach- und Kulturgütern soweit sich diese durch die Planung wechselseitig beeinflussen, zu erfassen.

Wie aus den vorangegangenen Kapiteln hervorgeht, entstehen durch die Planung auf die zu betrachtenden Bestandteile der Umwelt keine erheblichen negativen Auswirkungen.

Mit der vorliegenden Planung/Teilaufhebung wird für das Plangebiet die bisherige Festsetzung als Baugebiet bzw. Straßenverkehrsfläche aufgehoben. Die Flächen sollen in ihrer heute vorhandenen Struktur als für Natur und Landschaft wertvoller naturnaher Bereich zur Verfügung stehen.

Somit entstehen durch die Planung keine neuen weitergehenden Beeinträchtigungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Naturhaushalt und

Landschaft, Mensch, Sach- und Kulturgüter), die sich so auswirken, dass negative Rückwirkungen zu erwarten wären. Erhebliche Wechselwirkungen treten damit nicht auf.

4.3.5 Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung könnten die Flächen im Plangebiet auf Grundlage der bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 21 für eine Bebauung bzw. die Erstellung von Straßenverkehrsflächen herangezogen werden. Auf den Flächen würde die bereits eingetretene Aufwertung für Natur und Landschaft entfallen und müsste an anderer Stelle außerhalb des Plangebietes erbracht werden.

Da Kultur- und sonstige wertvolle Sachgüter im Gebiet nicht bekannt sind, sind veränderte Auswirkungen auf diese Schutzgüter bei Nichtdurchführung der Planung nicht zu erwarten.

4.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativprüfung)

Bei der Alternativprüfung sind die Ziele und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber hat damit klargestellt, dass es im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nicht um Standortalternativen an Standorten außerhalb des Plangebietes geht. Zu prüfen sind nur plankonforme Alternativen, ob die Planungsziele auch in anderer oder schonenderer Weise umgesetzt werden könnten (vgl. Muster Einführungserlass zum EAG-Bau Fachkommission Städtebau am 1. Juli 2004 oder U. Kuschnerus, Der sachgerechte Bebauungsplan, RN 737 VHW-Verlag, 4. Aufl., Dezember 2010).

Im vorliegenden Fall dient die Planung dem Erhalt der vorhandenen Nutzungen, indem die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 21 für den Änderungsbereich aufgehoben werden. Damit wird das Gebiet, entgegen den bisherigen Festsetzungen, nicht für eine Siedlungserweiterung vorgesehen.

Stattdessen bleibt die im Gebiet durchgeführte Aufwertung der Flächen für den Naturhaushalt bestehen. Da diese Kompensationsmaßnahmen bereits durchgeführten Eingriffen für Natur und Landschaft verbindlich zugeordnet wurden und einer baulichen Entwicklung neben den Darstellungen im Flächennutzungsplan, insbesondere auch die Lage des nahezu gesamten Gebietes im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet entgegensteht, stellt die Aufhebung der Festsetzungen die einzig sinnvolle Lösung dar.

Alternativen zur vorliegenden Planung, wie die denkbare Aufwertung anderer Flächen für Natur und Landschaft außerhalb des Plangebietes, bieten sich, aufgrund der oben beschriebenen Situation, nicht an.

4.5 Sonstige Belange des Umweltschutzes

Besondere Regelungen zum Umweltschutz, wie z.B. zum Umgang mit Abfällen, sind nicht erforderlich.

Gemäß § 1 (6) Nr. 7 h BauGB ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen, als Belang im Sinne des Vorsorgeprinzips zu berücksichtigen. Durch die vorliegende Planung sind wesentliche Veränderungen der Luftqualität jedoch nicht zu erwarten.

4.6 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

4.6.1 Methodik

Die Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft erfolgte verbalargumentativ. Da die Planung dem Erhalt der vorhandenen Nutzungen dient, war die Erarbeitung einer Eingriffsregelung nicht erforderlich.

Die Beurteilung der Bedeutung des Plangebietes für Arten und Lebensgemeinschaften erfolgte ebenfalls verbalargumentativ.

Die Ermittlung von Gewerbelärm, Verkehrslärm und landwirtschaftlichen Immissionen war nicht erforderlich.

4.6.2 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Durch die vorliegende Planänderung / Teilaufhebung werden keine konkreten Maßnahmen vorbereitet, die bei ihrer Durchführung erhebliche Umweltauswirkungen eintreten lassen.

Die für die Flächen formulierten Kompensationsmaßnahmen wurden bereits umgesetzt. Die Gemeinde wird regelmäßig, d.h. alle 5 Jahre, eine Überprüfung der Maßnahmen vornehmen.

4.6.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im Nachfolgenden werden die aus der Planung resultierenden Auswirkungen in Bezug auf die Umwelt und ihre Erheblichkeit zusammengefasst.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan werden für den Änderungsbereich die bisherigen Festsetzungen aufgehoben. Eine bauliche Entwicklung ist nicht weiter vorgesehen. Damit können negative Auswirkungen auf die Umwelt durch bauliche Anlagen nicht mehr entstehen. Stattdessen bleiben die Flächen als durch Gehölze gegliederte extensive Grün- bzw. Feuchtgrünlandflächen mit Ihrer Bedeutung für Natur und Landschaft erhalten.

Auf das Schutzgut Mensch bezogene Immissionen, die auf das Plangebiet einwirken, sind nicht zu berücksichtigen, da im Plangebiet kein dauerhafter

Aufenthalt von Menschen vorgesehen ist. Erhebliche Emissionen, die vom Plangebiet ausgehen, sind ebenfalls nicht gegeben.

Da keine wertvollen Kultur- oder Sachgüter im Plangebiet oder angrenzend bekannt sind und Änderungen im Gebiet nicht vorgenommen werden sollen, ergeben sich diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen. Sollten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich der Denkmalbehörde zu melden.

Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (Mensch, Natur und Landschaft, Kultur- und Sachgüter) sind im Plangebiet und der Umgebung nicht zu erwarten.

5 Abwägungsergebnis

Im Rahmen der Bauleitplanung sind insgesamt die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abzuwägen. Im Rahmen des Abwägungsvorganges sind gemäß § 2 Abs. 3 BauGB bei der Bauleitplanung die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten. Diese sind im Rahmen der vorliegenden Begründung dargelegt.

Wie die Umweltprüfung (Kap. 5 Umweltbericht) gezeigt hat, ergeben sich durch die Planung keine zusätzlichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern.

Da die Planänderung die Aufhebung von Festsetzungen bewirkt, die sonst der Entwicklung von Kompensationsmaßnahmen entgegenstehen würden, sind nachteilige Auswirkungen auf Boden, Wasser, Natur und Landschaft sowie auf den Artenschutz nicht zu erwarten.

Auf das Schutzgut Mensch ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen (z.B. Lärm). Erhebliche visuelle Beeinträchtigungen entstehen ebenfalls nicht.

Wesentliche andere Belange, als die in der Begründung, insbesondere im Umweltbericht dargelegten, sind nicht zu berücksichtigen. Mit der Planänderung/Teilaufhebung wird den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung getragen. Nach Abwägung aller vorgenannten Belange kann die vorliegende Planung daher durchgeführt werden.

6 Städtebauliche Daten

| Plangebietsflächen | Fläche | Fläche in % |
|---|------------|-------------|
| ursprünglicher Bebauungsplan Nr.21 | ca. 2,7 ha | 100 % |
| Plangebiet 1. Änderung/Teilaufhebung | ca. 2,2 ha | 81,5 % |
| Verbleibendes Plangebiet B.-Plan Nr. 21 | ca. 0,5 ha | 18,5 % |

7 Verfahren

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Gemeinde Herzlake hat gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig die allgemeinen Ziele und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich dargelegt und Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB)

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden frühzeitig an der Planung beteiligt und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat zusammen mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht vom 19.09.2016 bis 19.10.2016 öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden zwei Wochen vorher ortsüblich mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Satzungsbeschluss

Die vorliegende Fassung der Begründung war Grundlage des Satzungsbeschlusses vom

Herzlake, den

Bürgermeister

Gemeindedirektor